



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 48. Die Verordnung vom 22. Sept. 1782 bezweckt außer der Erbfolge
zunächst auch das Landes- und Gutsherrliche Interesse

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dieser Fall tritt sehr oft ein, und die nothwendig werdende Berathung der Stätte ist die Ursache der Abdication, woben jedoch auf die Versorgung und Entschädigung des Anerben, nach Rücksprache mit den Aeltern oder Vormündern, gesehen werden muß.

Von vielen Verfügungen hierüber will ich nur die gerade vor mir habende anführen. Aus der Regierung ergieng am 9. Decbr. 1792 die Resolution:

„Es kann zwar der noch unmündige Anerbe der Peterschen Kleinfötterstätte N. II. zu Heiligenkirchen sein Anerberecht seiner Schwester nicht gültig abtreten, wenn auch seine Aeltern hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben. Weil derselbe aber diese von ihm geschene Abtretung, wenn er die völlige Pubertät erlangt hat, mit einem Eide zu bekräftigen sich erbietet u. s. w. h).“

§. 48. Die Verordnung vom 24. Septbr. 1782ⁱ⁾ bezweckt, außer dem Rechte und der Ordnung der Erbfolge, zunächst auch das landes- und gutherrliche Interesse.

Hierüber erließ die Regierung am 30. May 1792 an das Amt Varenholz folgende Resolution:

„Da besage des vom Amte Varenholz abgehaltenen Zeugenverhörs die Anerbinn des Brinkfockschen Colonats N. 3. in Stimmen zur Führung

h) Zum Nachsehen empfehle ich die Overb. Meditat. und zwar Medit. 444.

i) Siehe den Anfang des zweyten Abschnittes.

rung der Wirthschaft weder an Seele noch am Körper ^{k)} unfähig ist, und das, was ihr an den erforderlichen Kenntnissen abgeht, sich leicht erwerben kann; daher die, obnehin nur vom Anerben ^{l)} redende, Verordnung vom 24. September 1782 auf sie keine Anwendung hat, über das solche vorzüglich das Landes- und gutherrliche Interesse bezweckende Verordnung, ihre Stiefmutter und deren leiblicher Sohn zu keinem Widerspruche berechtigt; so ist mit der Eheverschreibung der Anerbinn und deren Bräutigam aus Gösttrup zu verfahren u. s. w."

§. 49. Der enrollirte Anerbe verliert sein Anerberecht, wenn er entweder auf beständig, oder auf lange Zeit sich außer Landes begiebt, oder in fremde Kriegsdienste tritt.

Dieß bestimmt die Verordnung vom 19. Februar 1765, und in Gemäßheit derselben wurde der Anerbe des Oberkrügerschen Colonats N. 20. in der Oberwürste, Amts Schötmar, durch einen Bescheid der Regierungs-Sanzley vom 3. Febr. 1791 seines Anerberechts verlustig erklärt, weil er sich zu Piendam, in der Provinz Grönigen, verheurathet hatte.

Eben so der Anerbe der herrschaftlich eigenbesüßrigen Hoppenplöckerstätte N. 33. zu Calldorf,
 Amts

k) Sie war etwas verwachsen.

l) Ich denke, daß sie doch auch ob peritatem rationalis auf die Anerbinn anzuwenden sey.